

# SYNOPSE

zum Regierungsentwurf vom 12.4.2017 eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

## Pflegekinderhilfe



Zur besseren Erfassung inhaltlicher Neuerungen weicht die folgende Darstellung von der sonstigen Synopsendarstellung ab.

- Sie finden in der **rechten** Spalte die neuen Fassungen der § 36a bis § 37b SGB VIII-E in **chronologischer** Reihenfolge.
- In der **linken** Spalte sind Gesetzesteile aus den bisherigen § 36, § 37 und § 38 SGB VIII nach **inhaltlichen Übereinstimmungen** zugeordnet.

Bisherige Fassung	Entwurfassung
<b>Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)</b>	
<p><b>§ 37 Abs. 1 S. 2 aF</b> Durch <del>Beratung und Unterstützung</del> sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass <del>sie</del> das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann.</p> <p><b>§ 37 Abs. 1 S. 4 aF</b> Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb <del>dieses</del> Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder <del>des</del> Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.</p> <p><b>§ 36 Abs. 1 S. 2 aF</b> Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu</p>	<p><b>§ 36a Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei stationären Leistungen</b></p> <p>(1) <b>Gegenstand der Hilfeplanung bei stationären Leistungen ist in Ergänzung der Planungsgegenstände nach § 36 die Perspektivklärung, ob die Leistung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>zeitlich befristet sein soll oder</b></li> <li><b>eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten soll.</b></li> </ol> <p>(2) <b>Maßgeblich bei der Perspektivklärung nach Absatz 1 ist, ob durch Leistungen nach diesem Abschnitt die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass <b>die Herkunftsfamilie</b> das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen, <b>betreuen und fördern</b> kann.</b> Ist eine nachhaltige Verbesserung der <b>Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen</b> in der Herkunftsfamilie innerhalb <b>eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren</b> Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden. <b>In diesem Fall</b> ist vor und während <b>der Gewährung einer stationären Hilfe</b></p>

	Bisherige Fassung	Entwurfssfassung
§ 36 Abs. 1 S. 3 aF	<p>prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt.</p> <p><del>Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen</del> bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen.</p>	<p><b>insbesondere</b> zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt.</p> <p>(3) Bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>der Leistungsberechtigte nach § 27 und das Kind oder der Jugendliche,</b></li> <li>2. <b>der Leistungsberechtigte nach § 35a und sein Erziehungsberechtigter oder</b></li> <li>3. <b>der Leistungsberechtigte nach § 41.</b></li> </ol>
§ 36 Abs. 1 S. 4-5 aF	<p>Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans <del>nach Absatz 2</del> geboten ist.</p>	<p>Der Wahl und den Wünschen <b>der Leistungsberechtigten</b> ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans geboten ist.</p> <p><b>(4) Im Hilfeplan sind in Ergänzung der Inhalte nach § 36 Absatz 2 Satz 2 zu dokumentieren:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>die Perspektivklärung nach Absatz 1,</b></li> <li>2. <b>im Falle des Absatzes 2 Satz 2</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) <b>die Feststellung einer auf Dauer angelegten Lebensform,</b></li> <li>b) <b>das Ergebnis der Prüfung nach Absatz 2 Satz 3,</b></li> </ol> </li> <li>3. <b>die Art und Weise der Zusammenarbeit der Pflegeperson oder der Personen, die in der Einrichtung für die Förderung des Kindes oder Jugendlichen verantwortlich sind, und der Eltern nach § 37a Absatz 2</b> sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele,</li> <li>4. <b>der vereinbarte Umfang der Beratung und Unterstützung der Eltern nach § 37a Absatz 1 und</b></li> <li>5. <b>bei Vollzeitpflege nach § 33 oder § 35a Absatz 2 Nummer 3 der vereinbarte Umfang der Beratung und Unterstützung der Pflegeperson nach § 37 Absatz 1</b> sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen <b>nach § 39.</b></li> </ol>
§ 37 Abs.2a S. 1 aF	<p>Die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren.</p>	<p><b>1. die Art und Weise der Zusammenarbeit der Pflegeperson oder der Personen, die in der Einrichtung für die Förderung des Kindes oder Jugendlichen verantwortlich sind, und der Eltern nach § 37a Absatz 2</b> sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele,</p> <p><b>4. der vereinbarte Umfang der Beratung und Unterstützung der Eltern nach § 37a Absatz 1 und</b></p>
§ 37 Abs.2a S. 2 aF	<p>Bei <del>Hilfen</del> nach <del>den</del> §§ 33, 35a Absatz 2 Nummer 3 <del>und § 41 zählen dazu auch</del> der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen.</p>	<p><b>5. bei Vollzeitpflege nach § 33 oder § 35a Absatz 2 Nummer 3 der vereinbarte Umfang der Beratung und Unterstützung der Pflegeperson nach § 37 Absatz 1</b> sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen <b>nach § 39.</b></p>
§ 36 Abs. 2 S. 3 aF	<p><del>Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter</del> an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen.</p>	<p><b>Die Pflegeperson oder die Personen, die in der Einrichtung für die Förderung des Kindes oder des Jugendlichen verantwortlich sind, sind an der Aufstellung des Hilfeplans zu beteiligen.</b></p>

	Bisherige Fassung	Entwurfssfassung
§ 36 Abs. 2 S. 2 2. HS aF	[...]; <del>sie sollen</del> regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist.	<b>(5) Die regelmäßige Überprüfung des Hilfeplans ist an einem im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen vertretbaren Zeitraum auszurichten.</b> Eine Abweichung von den <b>im Hilfeplan</b> getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und <b>bei</b> entsprechender Änderung des Hilfeplans <b>auch bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit</b> zulässig.
§ 37 Abs. 2a S. 3 aF	Eine Abweichung von den <del>der</del> getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig.	
<p><b>Neu: § 36b Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang</b></p> <p><b>(1) Zur Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Falle eines Zuständigkeitsübergangs auf andere Sozialleistungsträger dafür verantwortlich, dass die anderen Sozialleistungsträger rechtzeitig in die Hilfeplanung eingebunden werden.</b></p> <p><b>(2) Im Rahmen des Hilfeplans sollen von den zuständigen Sozialleistungsträgern Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs getroffen werden.</b></p>		
§ 37 Abs. 2 aF	<p><b>§ 37 <del>Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie</del></b></p> <p>Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung; <del>dies</del> gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird <del>oder</del> die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird. <del>§ 23 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.</del></p>	<p><b>§ 37 Beratung und Unterstützung der Pflegeperson, örtliche Prüfung</b></p> <p><b>(1)</b> Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder <b>des</b> Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung. <b>Dies</b> gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird, <b>und in den Fällen, in denen</b> die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird. <b>Zusammenschlüsse von Pflegepersonen sollen beraten werden, unterstützt werden und gefördert werden.</b></p>
§ 38 aF	Sofern der Inhaber der Personensorge durch eine Erklärung nach § 1688 Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Vertretungsmacht der Pflegeperson soweit einschränkt, dass <del>dies</del> eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche <b>Erziehung</b> nicht mehr ermöglicht, <del>sowie</del> bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten.	<b>(2)</b> Sofern der Inhaber der Personensorge durch eine Erklärung nach § 1688 Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Vertretungsmacht der Pflegeperson so weit einschränkt, dass <b>die Einschränkung</b> eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche <b>Entwicklung</b> nicht mehr ermöglicht, <b>sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten. Auch</b> bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten <b>zwischen ihnen sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten.</b>

	Bisherige Fassung	Entwurfssfassung
§ 37 Abs. 3 aF	Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob <del>die Pflegepersonen</del> eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche <del>Erziehung</del> gewährleistet. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.	(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche <b>Entwicklung bei der Pflegeperson</b> gewährleistet <b>ist</b> . Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.
§ 37 Abs. 1 S. 3 aF	<del>Während dieser Zeit soll durch begleitende</del> Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird.	<b>Neu: § 37a Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei stationären Leistungen</b> <b>(1) Werden Hilfen nach den §§ 32 bis 34 und 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 gewährt, haben die Eltern einen Anspruch auf</b> Beratung und Unterstützung <b>sowie</b> Förderung der Beziehung zu ihrem Kind. Durch Beratung und Unterstützung sollen die <b>Entwicklungs-, Teilhabe- oder</b> Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann.
§ 37 Abs. 1 S. 2 aF	Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann.	Durch Beratung und Unterstützung sollen die <b>Entwicklungs-, Teilhabe- oder</b> Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Ist eine nachhaltige Verbesserung der <b>Entwicklungs-, Teilhabe- oder</b> Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so <b>dient die Beratung und Unterstützung der Eltern der Erarbeitung und Sicherung</b> einer anderen, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderlichen und auf Dauer angelegten Lebensperspektive.
§ 37 Abs. 1 S. 4 aF	Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so <del>soll mit den beteiligten Personen</del> eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive <del>erarbeitet werden</del> .	Ist eine nachhaltige Verbesserung der <b>Entwicklungs-, Teilhabe- oder</b> Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so <b>dient die Beratung und Unterstützung der Eltern der Erarbeitung und Sicherung</b> einer anderen, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderlichen und auf Dauer angelegten Lebensperspektive.
§ 37 Abs. 1 S. 1 aF	Bei Hilfen <del>nach §§ 32 bis 34 und § 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4</del> soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten.	<b>(2) Bei den in Absatz 1 Satz 1 genannten Hilfen</b> soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Förderung des Kindes oder Jugendlichen verantwortliche Person und die Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen zusammenarbeiten. <b>Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt dies durch eine abgestimmte Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 und § 37 sicher.</b>

Ab hier folgt wieder die **übliche Synopsendarstellung** in Form einer Gegenüberstellung der bisherigen Gesetzesfassung zu der geplanten Fassung im Regierungsentwurf.

Bisherige Fassung	Entwurfssfassung
<p><b>Neu: § 45a Einrichtung</b></p> <p><b>Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Unterkunftsgewährung sowie Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie, wenn der Bestand unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist.</b></p>	
<p><b>§ 50 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten</b></p> <p>[...]</p> <p>(2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. <del>In Kindschaftssachen informiert das</del> Jugendamt das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses.</p> <p>(3) [...]</p>	<p><b>§ 50 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten</b></p> <p>[...]</p> <p>(2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. <b>In Verfahren nach den §§ 1631b, 1632 Absatz 4, §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie in Verfahren, die die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von nach diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen betreffen, legt das Jugendamt dem Familiengericht den Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2 vor. In anderen die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen legt das Jugendamt den Hilfeplan auf Anforderung des Familiengerichts vor. Das</b> Jugendamt <del>informiert</del> das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses. <b>§ 64 Absatz 2 und § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 bleiben unberührt.</b></p> <p>(3) [...]</p>
<p><b>§ 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss</b></p> <p>[...]</p> <p>(5) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es regelt die Zugehörigkeit beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss. Es kann bestimmen, dass der Leiter der Verwaltung der</p>	<p><b>§ 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss</b></p> <p>[...]</p> <p>(5) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es regelt die Zugehörigkeit beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss, <b>insbesondere auch von selbstorganisierten Zusammen-</b></p>

Bisherige Fassung	Entwurfssfassung
Gebietskörperschaft oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts nach Absatz 1 Nummer 1 stimmberechtigt ist.	<b>schließen von jungen Menschen und ihren Familien, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten, oder von Pflegepersonen.</b> Es kann bestimmen, dass der Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts nach Absatz 1 Nummer 1 stimmberechtigt ist.
<p><b>§ 77 Vereinbarungen über die Höhe der Kosten</b></p> <p>Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzustreben. Das Nähere regelt das Landesrecht. Die §§ 78a bis 78g bleiben unberührt.</p>	<p><b>§ 78 Vereinbarungen über die Höhe der Kosten</b></p> <p><b>(1)</b> Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme <b>sowie über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung und über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung</b> zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzustreben. Das Nähere regelt das Landesrecht. Die §§ 78a bis 78g bleiben unberührt.</p> <p><b>(2) Wird eine Leistung nach § 37 Absatz 1 oder § 37a Absatz 1 erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der Kosten der Inanspruchnahme nur verpflichtet, wenn mit den Leistungserbringern Vereinbarungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung geschlossen worden sind; § 78b Absatz 2 Satz 1 und § 78e gelten entsprechend.</b></p>
<p><b>§ 94 Umfang der Heranziehung</b></p> <p>[...]</p> <p>(6) Bei vollstationären Leistungen haben junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 nach Abzug der in § 93 Absatz 2 genannten Beträge <del>75</del> Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen. <del>Es kann ein geringerer Kostenbeitrag erhoben oder gänzlich von der Erhebung des Kostenbeitrags abgesehen werden, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um eine Tätigkeit im sozialen oder kulturellen Bereich handelt, bei der nicht die Erwerbstätigkeit, sondern das soziale oder kulturelle Engagement im Vordergrund stehen.</del></p>	<p><b>§ 94 Umfang der Heranziehung</b></p> <p>[...]</p> <p>(6) Bei vollstationären Leistungen haben junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 nach Abzug der in § 93 Absatz 2 genannten Beträge <b>50</b> Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen. <b>§ 93 Absatz 4 ist nicht anwendbar. Folgendes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit innerhalb eines Monats bleibt für den Kostenbeitrag unberücksichtigt:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Einkommen aus Schülerjobs oder Praktika mit einer Vergütung bis zur Höhe von 150 Euro monatlich,</b></li> <li><b>2. Einkommen aus Ferienjobs zweimal im Kalenderjahr bis zu einer Dauer von jeweils maximal 4 Wochen bis zur Höhe von</b></li> </ol>

Bisherige Fassung	Entwurfassung
	<p>jeweils 400 Euro oder einmal im Kalenderjahr bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen bis zur Höhe von 800 Euro oder</p> <p>3. 150 Euro monatlich als Teil einer Ausbildungsvergütung.</p> <p>Für ehrenamtliche Tätigkeiten gilt Satz 3 Nummer 1 und 2 entsprechend.</p>
<b>Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)</b>	
<p><b>§ 1632 Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs; Verbleibensanordnung bei Familienpflege</b></p> <p>[...]</p> <p>(4) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.</p>	<p><b>§ 1632 Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs; Verbleibensanordnung bei Familienpflege</b></p> <p>[...]</p> <p>(4) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde. <b>Das Familiengericht kann in Verfahren nach Satz 1 von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson zusätzlich anordnen, dass der Verbleib bei der Pflegeperson auf Dauer ist, wenn</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums trotz angebotener geeigneter Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern nicht nachhaltig verbessert haben und eine derartige Verbesserung auch zukünftig nicht zu erwarten ist und</li> <li>2. die Anordnung zum Wohl des Kindes erforderlich ist.</li> </ol>
<p><b>§ 1688 Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson</b></p> <p>[...]</p> <p>(2) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die im Rahmen der Hilfe nach den §§ 34, 35 und 35a <del>Abs. 1 Satz 2 Nr.</del> 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat.</p> <p>(3) [...]</p> <p>[...]</p>	<p><b>§ 1688 Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson</b></p> <p>[...]</p> <p>(2) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die im Rahmen der Hilfe nach den §§ 34, 35 und 35a <b>Absatz 2 Nummer</b> 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat.</p> <p>(3) [...]</p> <p>[...]</p>

Bisherige Fassung	Entwurfassung
<p><b>§ 1696 Abänderung gerichtlicher Entscheidungen und gerichtlich gebilligter Vergleiche</b></p> <p>[...]</p> <p>(2) Eine Maßnahme nach den §§ 1666 bis 1667 oder einer anderen Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die nur ergriffen werden darf, wenn dies zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung oder zum Wohl des Kindes erforderlich ist (kindesschutzrechtliche Maßnahme), ist aufzuheben, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht oder die Erforderlichkeit der Maßnahme entfallen ist.</p>	<p><b>§ 1696 Abänderung gerichtlicher Entscheidungen und gerichtlich gebilligter Vergleiche</b></p> <p>[...]</p> <p>(2) Eine Maßnahme nach den §§ 1666 bis 1667 oder einer anderen Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die nur ergriffen werden darf, wenn dies zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung oder zum Wohl des Kindes erforderlich ist (kindesschutzrechtliche Maßnahme), ist aufzuheben, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht oder die Erforderlichkeit der Maßnahme entfallen ist.</p> <p><b>(3) Eine Maßnahme nach § 1632 Absatz 4 Satz 2 ist aufzuheben, wenn sich die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern entgegen der Erwartung so verbessert haben, dass sie das Kind ohne Gefährdung seines Wohls wieder selbst erziehen können, es sei denn, die Wegnahme von der Pflegeperson widerspricht dem Kindeswohl.</b></p>
<p><b>§ 1697a Kindeswohlprinzip</b></p> <p>Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft das Gericht in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht.</p>	<p><b>§ 1697a Kindeswohlprinzip</b></p> <p><b>(1)</b> Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft das Gericht in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht.</p> <p><b>(2) Lebt das Kind in Familienpflege, so hat das Gericht, soweit nichts anderes bestimmt ist, in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten auch zu berücksichtigen, ob und inwieweit sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern so verbessert haben, dass diese das Kind wieder selbst erziehen können. Liegen die Voraussetzungen des § 1632 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 vor, so hat das Gericht bei seiner Entscheidung auch das Bedürfnis des Kindes nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn das Kind im Rahmen einer Hilfe nach den §§ 34 oder 35a Absatz 2 Nummer 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erzogen und betreut wird.</b></p>